

RS Vwgh 1991/5/28 90/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §117 Abs1;

WRG 1959 §117 Abs2;

WRG 1959 §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/16 89/07/0054 3

Stammrechtssatz

Über die Frage der Entschädigung ist dann, wenn die Partei mit einem sich als berechtigt erweisenden Vorbringen die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Entschädigung erfüllt hat, von Amts wegen jedenfalls dem Grunde nach bereits im Verfahren über die Anordnungen nach § 34 Abs 1 WRG zu entscheiden, ohne daß es noch eines eigenen Entschädigungs"antrages" bedürfte (Hinweis E 19.10.1982, 82/07/0135).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070123.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at